

Gestaltungssatzung der Stadt Meerbusch über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenauto- maten für den Bereich des Ortskernes Lank-Latum, Hauptstraße und Alter Markt

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S.475) in Verbindung mit § 81 Abs.1 Nr.1, 2 und 5 sowie Abs. 2 Nr.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 15. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns Lank-Latum wird geprägt durch eine spannungsvolle Anordnung der Straßen- und Platzräume, eine Vielzahl erhaltenswerter Bauten mit Stilelementen insbesondere der Zeit um 1900, sowie durch Baudenkmäler. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die historische Eigenart des Orts- und Straßenbildes zu wahren und durch geeignete Maßnahmen einer positiven Baupflege weiterzuentwickeln. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, daß Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Orts- und Straßenbild beeinträchtigen würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich beiderseits der Hauptstraße bestehend aus zwei Gebieten (Zonen) mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung:
 - a) die Zone 1 umfaßt den Abschnitt vom Gebäude Hauptstraße Nr.2/Einmündungsbereich Webergasse bis zum Gabelungsbereich Hauptstraße/Mühlenstraße/Rheinstraße mit den Gebäuden Hauptstraße Nr. 35 und Nr. 32/34 sowie die Grundstücke auf der Südseite der Fronhofstraße Nr. 2-12 bis zur Einmündung der Mörikestraße.
 - b) Die Zone 2 erstreckt sich vom Gabelungsbereich Hauptstraße/Mühlenstraße/Rheinstraße mit den Gebäuden Hauptstraße Nr. 37, Mühlenstraße Nr. 1, 2 und Rheinstraße Nr. 1, 3 bis zum Gebäude Hauptstraße Nr. 67/Einmündungsbereich Matthias von Hallbergstraße.
- (2) Im Plan 1 ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs mit den Zonen 1 und 2 dargestellt. Der Plan 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

Die sonstigen Vorschriften der Landesbauordnung NW und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Für Baudenkmäler können seitens der Denkmalbehörden besondere Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen. Die Belange des Denkmalschutzes gehen den Festsetzungen der Gestaltungssatzung vor.

§ 4 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

Im näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind bei Durchführung baulicher Maßnahmen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- die Gestalt des Baukörpers,
- die Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches,
- die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassade einschließlich der Türen und Fenster,
- die Verteilung und Form der Wandöffnungen,
- die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe,
- die Anordnung von Kragplatten, Markisen, Erker, Balkonen und sonstigen Vorbauten,
- die Gestaltung von Einfriedigungen,
- die Anordnung und Ausbildung von Anlagen der Außenwerbung sowie Warenautomaten

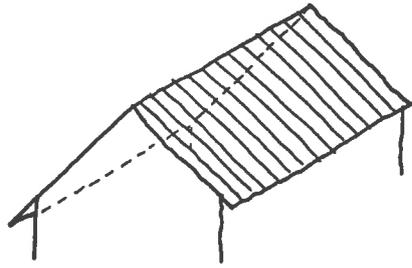
sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich nach Maßgabe der erklärten Ziele dieser Satzung in das Orts- und Straßenbild einfügt. Bauliche Maßnahmen müssen dabei nicht auf gestalterische Individualität verzichten.

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZONE 1

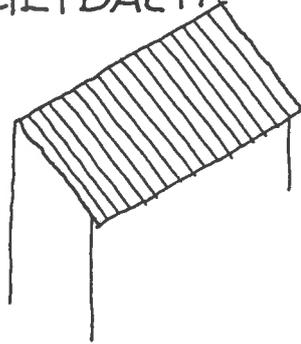
§ 5 Dachformen

- (1) Das Erscheinungsbild der durch Steildächer geprägten Dachlandschaft ist zu wahren. Die gebotene Dachform ist das symmetrische Satteldach mit einer Neigung von 45 Grad bis 60 Grad. Ausnahmsweise kann auch eine andere Dachform zugelassen werden, wenn diese Dachform dem ursprünglichen Abschluß des Gebäudes entspricht.

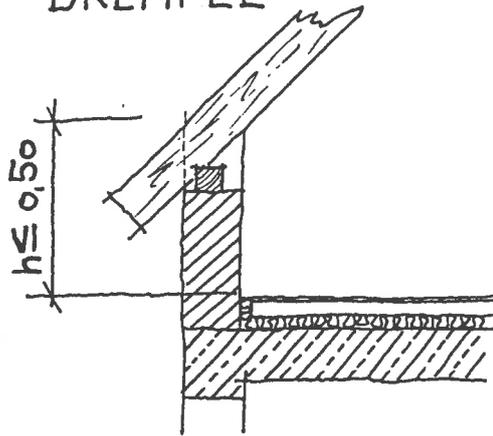
SATTELDACH



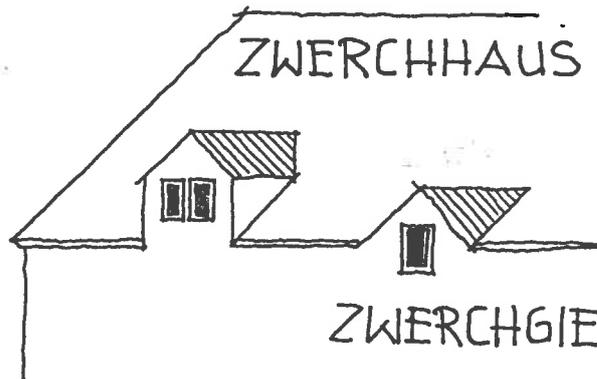
PULTDACH



DREMPEL



DACHGAUBE



ZWERCHHAUS

ZWERCHGIEBEL

- (2) Anbauten dürfen mit Pultdächern an die Hauptbaukörper angeschlossen werden.
- (3) Für Anbauten und Nebengebäude auf rückwärtigen Grundstücksteilen sind auch andere Dachformen zulässig, wenn hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Drenpel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die Drenpelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante des Dachbodens (Fertigfußboden) und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.
- (5) Der Dachüberstand darf an den Traufseiten höchstens 0,30 m, gemessen ohne Dachrinne, und am Ortgang höchstens 0,20 m betragen. Gestattet sind nur konstruktiv bedingte Dachüberstände.

§ 6

Material der Dachhaut

- (1) Steildächer sind mit dunkelbraunen oder anthrazitfarbenen Hohl- oder Hohlfalzpfannen zu decken. Zulässig ist auch Schiefer als Dachdeckung. Engobierte Dachpfannen sind nicht gestattet, glasierte nur dann, wenn sie nachweislich historisch sind"
- (2) Die Dachdeckung der einzelnen Baukörper ist einheitlich vorzunehmen.

§ 7

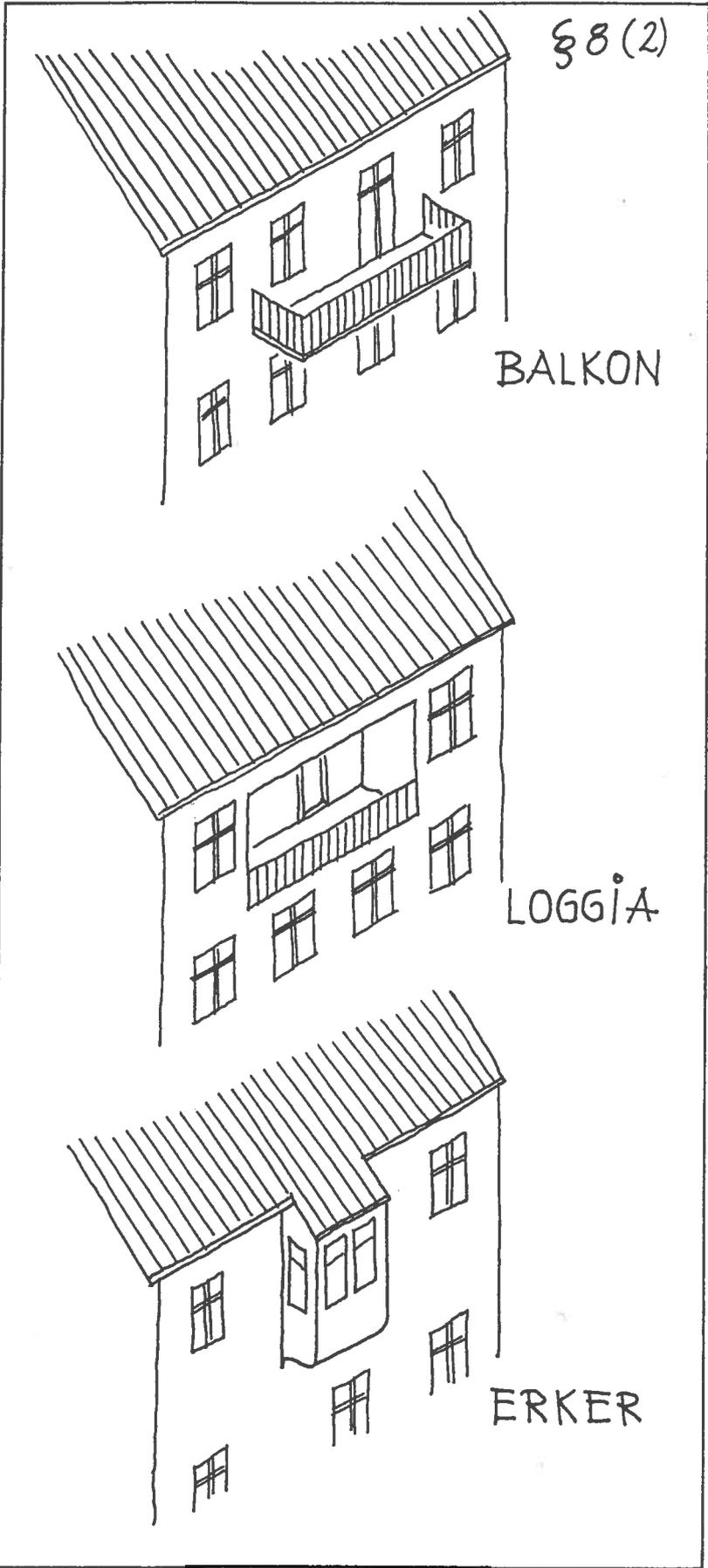
Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten wie Zwerchhäuser, Zwerchgiebel oder Türme sind unzulässig. Ausnahmsweise können bei Eckgebäuden Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser zugelassen werden. Pro Gebäude darf nur einer der beiden Typen verwendet werden, entweder nur der Typ "Zwerchhaus" oder nur der Typ "Zwerchgiebel".
- (2) Zur Belichtung des Dachraumes sind nur Dachgauben zulässig.
- (3) Dacheinschnitte, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.
- (4) Schornsteine dürfen vom First nicht weiter als 1,50 m entfernt liegen.

§ 8

Fassaden

- (1) Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden.



§ 8 (2)

BALKON

LOGGIA

ERKER

- (2) Erker, Balkone und Loggien sind untypisch für die historische Bebauung des Marktplatzbereichs und daher an den Straßenseiten der Gebäude nicht gestattet. An anderen Gebäudeseiten können sie zugelassen werden, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden. Hellglänzende Materialien, Kunststoffrohre und grelle Farben sind unzulässig.

§ 9

Material der Außenhaut

- (1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der für die traditionelle Bebauung typische Zusammenhang zwischen Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie zwischen Fassaden und Seitenwänden gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt, in Holzfachwerk oder Ziegelstein (auch als Verblender zulässig) auszuführen.
- (2) Am Gebäudesockel sowie als Tür- und Fenstereinfassung darf auch nicht glänzender Naturstein verwendet werden.
- (3) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.
- (4) Fachwerkbauten müssen handwerksgerecht ausgeführt und instandgesetzt werden. Zulässig ist nur konstruktives Fachwerk. Gefache sind bündig mit der Außenkante der Hölzer auszubilden.
- (5) Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie z.B. Fliesen, Metall, Marmor, Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht erlaubt. Desweiteren sind starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen nicht gestattet.
- (6) Für Treppen darf auch Kunststein verwendet werden.

§ 10

Farben

- (1) Für den Putz sind nur die im Farbplan aufgeführten Farben zulässig. Dieser Farbplan (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Hauptflächen der verputzten Gebäude sind in den Farbtönen der Stufen 3-5 anzulegen. Sockel können dunkler abgesetzt werden (Stufen 1 und 2 des Farbplans), historische Gliederungselemente wie Fensterumrahmungen oder Gesimse müssen heller abgesetzt werden (Stufen 6 und 7 des Farbplans) oder weiß gestrichen werden.
- (3) Ein Farbanstrich von Ziegelsteinwänden und von Natursteinen ist unzulässig.
- (4) Die Farben von Türen und Toren sind harmonisch auf die Farbe des Hauptgebäudes abzustimmen. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

§ 11 Türen und Fenster

- (1) Unzulässig ist die Verwendung metallisch glänzender Türen und Fensterrahmen. Bei Fachwerkhäusern müssen Türen und Fenster in Holz ausgeführt werden; andere Werkstoffe als Holz dürfen verwendet werden, wenn hierdurch die gleiche optische Wirkung erzielt wird.
- (2) Wandöffnungen müssen, wenn sie eine Größe von 1,0 qm überschreiten, durch Flügel, Kämpfer oder Sprossen gegliedert werden. Sprossen sind konstruktiv auszubilden oder müssen in ihrem Erscheinungsbild der Gestalt konstruktiver Sprossen entsprechen. Hiervon ausgenommen sind Schaufenster (siehe § 12).
- (3) Fenster an straßenseitigen Gebäudewänden sind quadratisch oder hochformatig auszubilden, entweder rechteckig oder mit segmentbogigem Abschluß. Hiervon ausgenommen sind Schaufenster (siehe § 12).
- (4) Fensterrahmen (Futerrahmen und Flügelrahmen) sind einheitlich zu streichen.
- (5) Bei Fachwerkhäusern ist die Vollverglasung von Gefachen ohne konstruktive Fensterrahmen nicht erlaubt.
- (6) Fenster müssen pro Gebäude einheitlich verglast werden. Spiegelndes, farbiges oder gebogenes Glas darf nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen wie Bleiverglasung für Gaststätten und Cafes. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen zugemauert werden.
- (7) Der Einbau von Rolläden ist zulässig; jedoch dürfen Rollädenkästen in der Fassade nicht sichtbar sein.
- (8) Zwischen Fenstern sowie zwischen Türen und Fenstern muß ein Abstand von mind. 0,24 m Wandfläche eingehalten werden, bei

Fachwerkhäusern mindestens der Querschnitt eines Ständers.
Fensterbänder sind nicht zulässig.

§ 12 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen senkrecht stehen.
- (2) Schaufenster sind hochformatig auszubilden, entweder hochrechteckig oder mit segmentbogigem Abschluß, und müssen einen Sockel von mindestens 0,50 m erhalten.
- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen, sondern müssen durch Stützen, Pfeiler und Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf die Fassadengliederung abgestimmt werden. Schaufenster dürfen nicht übereck ausgebildet werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen und Pfeiler muß 0,24 m betragen. An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen und Pfeiler 0,50 m.

Bei Fachwerkhäusern muß die tragende Konstruktion (Ständer) erhalten bleiben. Hier entspricht der Mindestabstand zwischen zwei Schaufenstern dem Querschnitt eines Ständers.

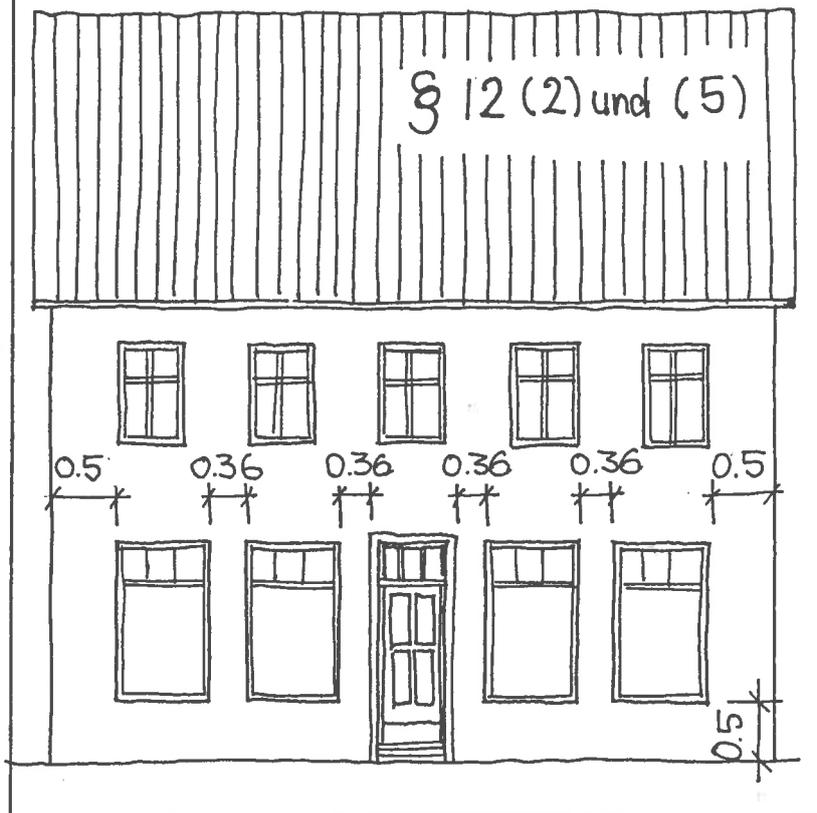
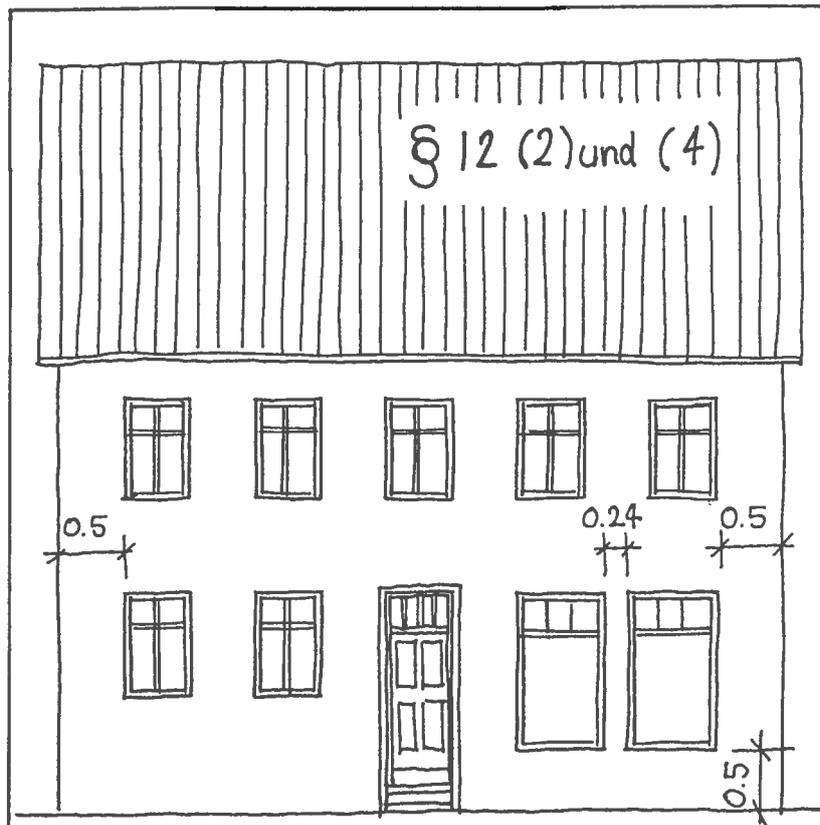
- (5) Werden in der gesamten Erdgeschoßfassade Schaufenster nur durch Stützen und Pfeiler voneinander getrennt, so muß deren Breite mindestens 0,36 m betragen.
- (6) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf das Material und die Farbe der Außenhaut des Obergeschosses abgestimmt werden.

Ausnahmsweise kann auch nicht glänzender Naturstein verwendet werden, wenn hierdurch die Gesamterscheinung der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Schaufensterrahmen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nicht gestattet. Bei Fachwerkhäusern sind nur Schaufensterrahmen aus Holz zulässig; die Ausnahmeregelung des § 12 (1) gilt entsprechend.
- (8) Schaufenster dürfen nur für kurzfristige Werbeaktionen zugeklebt, zugestrichen oder zugespritzt werden.

§ 13 Kragplatten, Vordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind unzulässig. Jedoch dürfen geneigte Vordächer aus Glas angebracht werden.



- (2) Markisen sind nur als bewegliche Markisen zulässig, z.B. Rollmarkisen oder bewegliche Korb- oder Tonnenmarkisen.
- (3) Pro Gebäude ist entweder nur der Typ "Glas-Vordach" oder nur der Typ "Markise" gestattet. Bei Eckgebäuden kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Glas-Vordächer und Markisen dürfen nur über Schaufenstern und Ladeneingängen angebracht werden und dürfen einschließlich evtl. notwendiger Haltevorrichtungen die Gurtgesimslinie (Oberkante Fertigfußboden des 1. Obergeschosses) nicht überschreiten. Die maximal zulässige Auskragung der Glas-Vordächer beträgt 1,0 m, diejenige der Markisen 1,40 m.
- (5) Über mehrere Gebäude durchgehende Glas-Vordächer und Markisen sind nicht zulässig. Sie dürfen historische Gliederungen wie Gesimse, Eckquader oder Ecklisenen nicht überschneiden.
- (6) Markisen und die Haltekonstruktionen der Glas-Vordächer müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden:
 1. Grelle und aufdringliche Farben sowie spiegelnde oder glänzende Materialien sind nicht gestattet.
 2. Das Glas der Vordächer darf nicht getönt und nicht strukturiert sein.
 3. Markisen dürfen nur mit einer Textilbespannung oder einer textilähnlichen, jedoch nicht glänzenden Bespannung ausgeführt werden.
- (7) Baldachine sind für das Bild des historischen Marktplatzbereichs untypisch und daher nicht zulässig.

§ 14

Außenanlagen und Einfriedigungen

- (1) Stellplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsräumen hin sind nur zulässig in der Form von
 - Ziegelsteinmauern
 - verputzten Mauern
 - schmiedeeisernen Gittern in handwerklicher Ausführung
 - Holzzäunen mit senkrechter Lattung oder
 - Hecken.

Mauerwerkssockel und Pfeiler dürfen mit schmiedeeisernen Gittern oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung kombiniert werden.

- (3) Für Vorgärten und die an öffentlichen Verkehrsräumen liegenden Grenzstreifen von Hausgärten dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.
- (4) Bei Vor- und Hausgärten darf die Einfriedigung zum öffentlichen Verkehrsraum hin nicht höher als 1,60 m sein. Hiervon ausgenommen sind Hecken.

§ 15

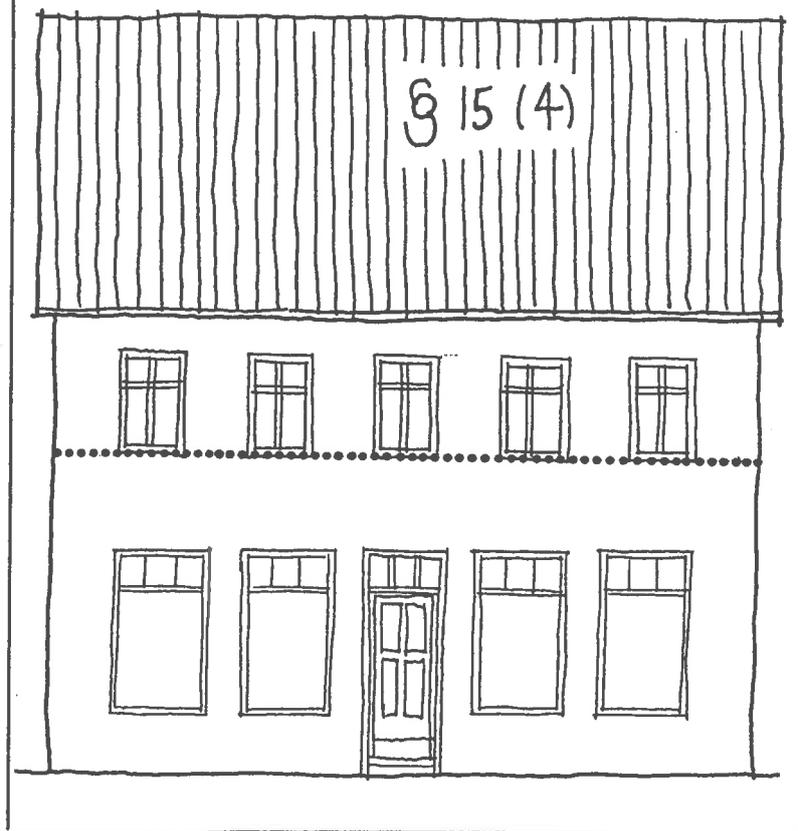
Anlagen der Außenwerbung

- (1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.
- (2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
 1. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
 2. Großtafelwerbung
 3. Lichtwerbeanlagen; jedoch dürfen Flachwerbeanlagen und Ausleger mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs.1 und 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig:
 1. oberhalb der Fensterbanklinie des ersten Obergeschosses
 2. an Brandwänden, auf Dächern und Dachrinnen sowie an Schornsteinen
 3. an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen
 4. in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
 5. an Einfriedigungen

Hinsichtlich der Türen, Tore und Einfriedigungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm.

- (5) Als Flachwerbeanlagen sind nur Einzelbuchstaben oder Firmenembleme ohne hinterlegtes Transparent zulässig.
 1. Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m und nicht länger als 6,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade ragen.
 2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muß mindestens 0,50 m betragen.
 3. Der Abstand zwischen 2 Flachwerbeanlagen muß mindestens 1/3 der Länge der längsten Flachwerbeanlage betragen.

Fensterbanklinie 1.OG.



4. Die Anordnung der Flachwerbeanlagen soll auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Um dies zu erreichen, können als Ausnahme geringfügige Abweichungen bis zu maximal 10% von den hier festgesetzten Maßen zugelassen werden.
- (6) Auslegerwerbungen sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen max. 1,0 m vor die Fassade ragen.
 1. Die Schild- bzw. Transparentgröße darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein und die Konstruktionsbautiefe darf nicht mehr als 0,20 m betragen, gemessen ohne schmiedeeiserne Verzierungen und Halterungen.
 2. Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Das gilt nicht für die Windmühlen als Symbol der Werbegemeinschaft.
- (7) Um eine Häufung von Werbeanlagen zu vermeiden, ist eine Beschriftung von Markisen nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
- (8) Werbeeinrichtungen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

§ 16

Warenautomaten

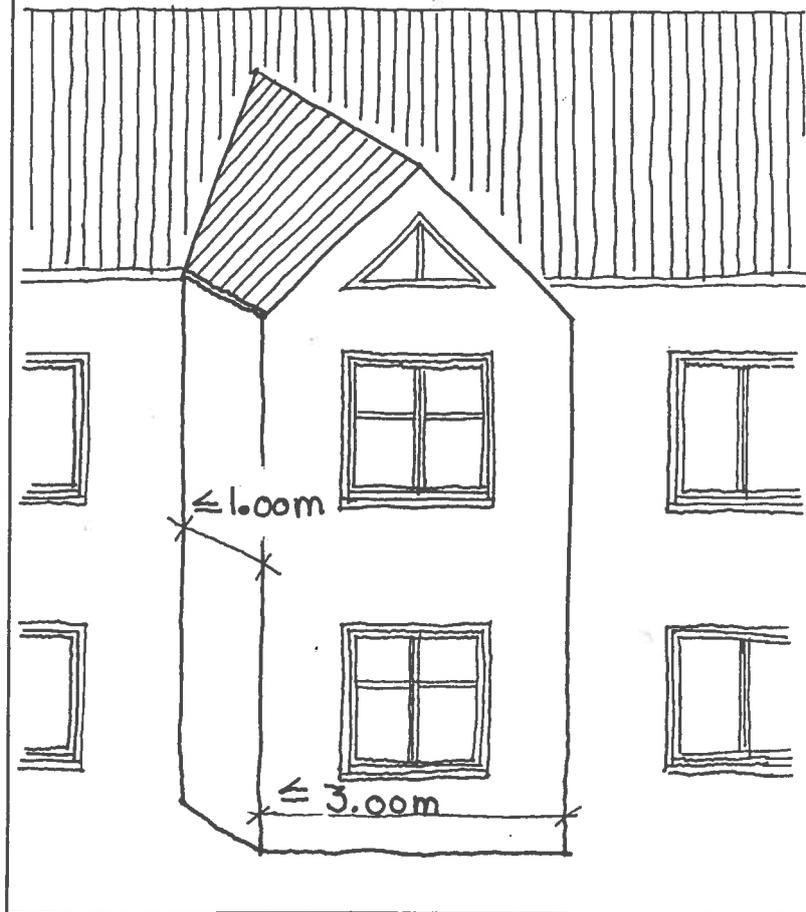
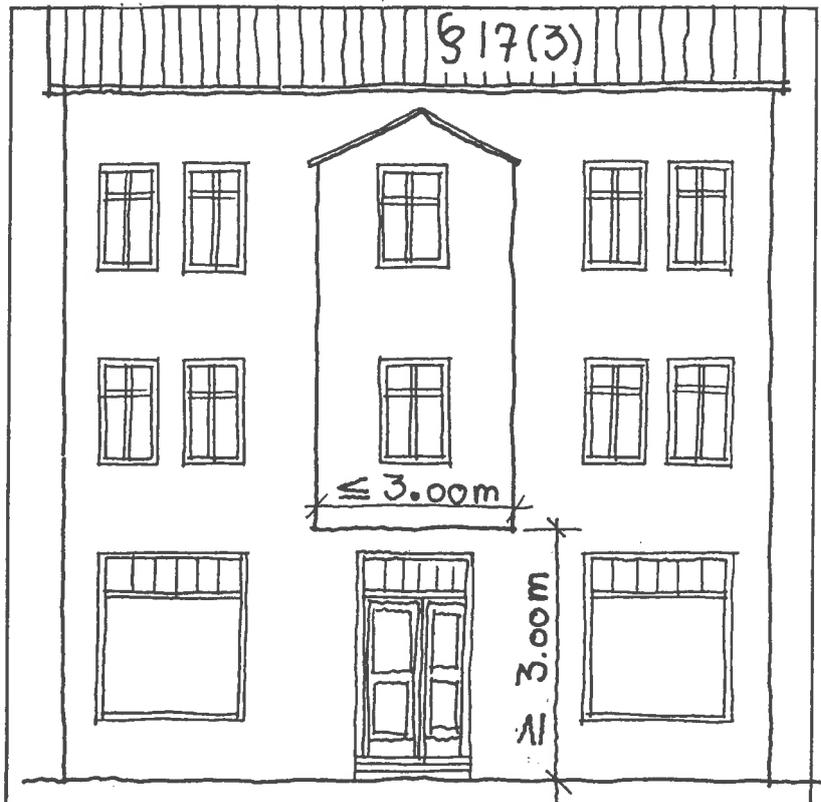
- (1) Pro Laden ist nur ein Warenautomat gestattet.
- (2) Die Maximalbreite eines Warenautomaten beträgt 0,80 m, die Maximalhöhe 1,0 m und die maximale Vorkragung 0,30 m.
- (3) An Eckgebäuden ist ein Abstand von mind. 1,0 m von der Hausecke freizuhalten.
- (4) An Türen, Toren, Fenster- und Türgehäusen sind Warenautomaten nicht zulässig.

BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZONE 2

§ 17

Fassaden

- (1) Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden. Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Loggien sind erlaubt.
- (2) Balkone sind nicht zulässig. An Gebäudeseiten, die nicht an der Straße liegen, sind sie gestattet, wenn dadurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.



- (3) In der Zone 2 sind Erker zulässig. Sie können ein- oder mehrgeschossig ausgeführt werden und im Grundriß rechteckig, polygonal oder rundbogig ausgebildet werden, Eckerker auch dreiviertelkreisförmig.
1. Erker können mit einem Flachdach oder Schrägdach abgeschlossen werden. Das Flachdach kann auch als Freisitz gestaltet werden, jedoch darf sich die Brüstung in Material und Farbe nicht von den darunterliegenden Erker-Außenwänden unterscheiden.
 2. Erker dürfen die Trauf(Gesims)linie nur dann überschreiten, wenn sie mit einem Zwerchhaus oder Zwerchgiebel kombiniert werden.
 3. Erker dürfen höchstens 1,0 m vorkragen. Kastenerker (rechteckiger Grundriß) und Polygonalerker sowie Eckerker müssen seitliche Fenster haben, wenn die Vorkragung mehr als 0,50 m beträgt.
 4. Erker dürfen die Breite von 1/4 der Fassadenbreite nicht überschreiten, Höchstbreite jedoch 3 m.
 5. Der Erkerfuß muß mindestens 3,0 m über Oberkante der darunterliegenden Gehwegfläche liegen.
 6. Erker und ihre Unterseiten müssen sich der Material- und Farbgebung der Fassade anpassen.
- (4) Regenfallrohre und andere Installationen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild eingefügt werden. Hellglänzende Materialien und grelle Farben sind ebenso wie Kunststoffrohre unzulässig.
- (5) Fassadenabschnitte sollten ab einer Gebäudelänge von 20 m erfolgen.

§ 18

Material der Außenhaut

- (1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der Zusammenhang von Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie den Gebäudeseiten gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt, in Ziegelstein, nicht glänzendem Naturstein oder nicht glänzendem Kunststein auszuführen.
- (2) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.
- (3) Sichtbeton und Waschbeton sowie glatte und glänzende Oberflächenmaterialien wie z.B. Fliesen, Metalle, Marmor, glänzende Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht

erlaubt. Des weiteren sind starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen nicht gestattet.

§ 19 Farben

Für die Fassaden dürfen keine glänzenden oder grellen Farben verwendet werden. Die im Farbplan (Anlage 2) dargestellten Farben werden auch für die Zone 2 empfohlen.

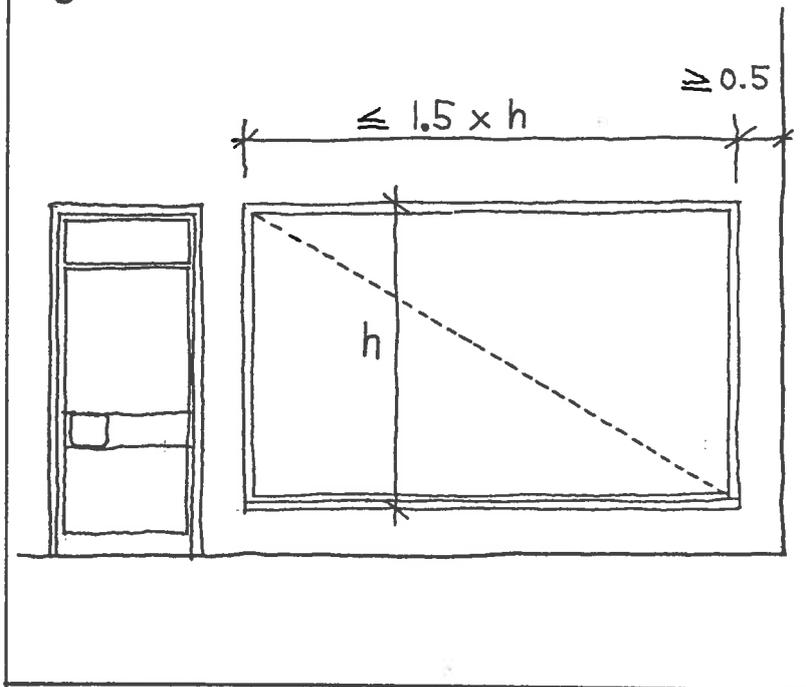
§ 20 Türen und Fenster

- (1) Fenster an den straßenseitigen Gebäudewänden sind quadratisch oder hochformatig auszubilden.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von metallisch glänzenden Türen und Fensterrahmen.
- (3) Fensterrahmen (Futerrahmen und Flügelrahmen) sind einheitlich zu streichen.
- (4) Fenster müssen einheitlich verglast werden, spiegelndes oder farbiges Glas darf nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderverglasungen wie Bleiverglasungen für Gaststätten und Cafés. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen zugemauert werden.
- (5) Zwischen Fenstern sowie zwischen Türen und Fenstern muß ein Abstand von mind. 0,24 m Wandfläche eingehalten werden.

§ 21 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen senkrecht stehen.
- (2) Schaufenster können in hochrechteckigen, quadratischen oder querrrechteckigen Formaten ausgebildet werden. Bei querrrechteckigen Formaten darf die Fensterbreite höchstens das 1,5-fache der Fensterhöhe betragen.
- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen, sondern müssen durch Stützen, Pfeiler und Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf die Fassadengliederung abgestimmt werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen und Pfeiler muß 0,24 m betragen.

§ 21 (2) und (4)



An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen und Pfeiler 0,50 m.

- (5) Werden in der gesamten Erdgeschoßfassade Schaufenster nur durch Stützen und Pfeiler voneinander getrennt, so muß deren Breite mindestens 0,36 m betragen.
- (6) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern und Mauerflächen muß auf das Material und die Farbigkeit der Obergeschosse abgestimmt werden.
- (7) Schaufensterrahmen mit metallisch glänzenden Oberflächen sind nicht gestattet.
- (8) Schaufenster dürfen nur bis zu 1/4 ihrer Gesamtglasfläche zugeklebt, zugestrichen oder zugespritzt werden. Hiervon ausgenommen sind kurzfristige Werbeaktionen.

§ 22

Kragplatten, Vordächer und Markisen

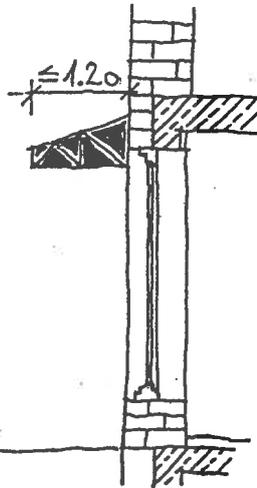
- (1) Kragplatten, Vordächer und Markisen sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig. Ihre Anordnung oberhalb der Gurtgesimslinie (Oberkante Fertigfußboden 1. Obergeschoß) ist nicht gestattet. Pro Gebäude ist entweder nur der Typ "Kragplatte" oder nur der Typ "Vordach" oder nur der Typ "Markise" zulässig.
- (2) Kragplatten müssen am Gebäude stützungsfrei, ohne Versatz und Unterbrechung durchlaufen. In die Fassade des 1. Obergeschosses geführte Haltekonstruktionen sind nicht zulässig.
- (3) Die Ansichtshöhe von Kragplatten (= Konstruktionsbauhöhe einschließlich Verblendung) darf maximal 0,50 m betragen.
- (4) Kragplatten dürfen nicht mehr als 1,0 m vorkragen.
- (5) Vordächer müssen geneigt ausgebildet sein und dürfen maximal 1,20 m vorkragen. Das Glas der Vordächer darf nicht getönt und nicht strukturiert sein.
- (6) Markisen sind nur als bewegliche Markisen zulässig, z.B. Rollmarkisen oder bewegliche Korb- oder Tonnenmarkisen. Sie dürfen nur mit einer Textilbespannung oder einer textilähnlichen, jedoch nicht glänzenden Bespannung ausgeführt werden. Markisen dürfen höchstens 1,40 m vorkragen.
- (7) Über mehrere Gebäude durchgehende Kragplatten, Vordächer oder Markisen sind nicht zulässig.
- (8) Kragplatten, Markisen und die Haltekonstruktion der Glas-Vordächer müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden. Grelle und aufdringliche Farben, profilierte Verkleidungen von Kragplatten sowie Verkleidungen mit beweglichen Metall- oder

MARKISE

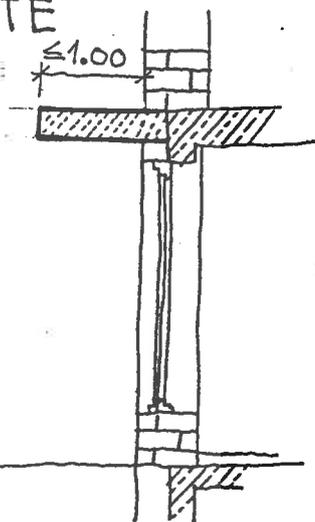
§22



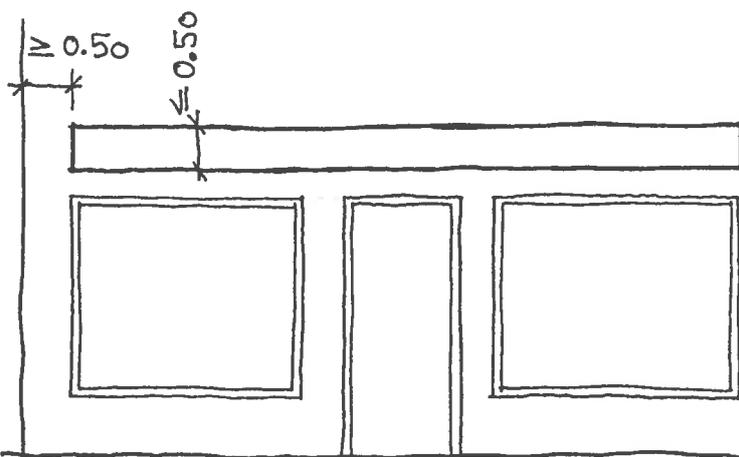
GLASDACH



KRAGPLATTE



KRAGPLATTE §22(3)



Spiegelplättchen oder mit einem Kastentransparent sind nicht zulässig. Die Blende (Stirn- und Seitenansichten) von Kragplatten ist einheitlich auszuführen.

(9) Baldachine sind nicht zulässig.

§ 23 Werbeanlagen

(1) Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür genehmigten Informations-einrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.

(2) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen :

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
2. Spannbänder, Werbefahnen und senkrecht lesbare Werbeanlagen
3. Großtafelwerbung

(3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs.1 und 2 können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

(4) Werbeanlagen sind unzulässig:

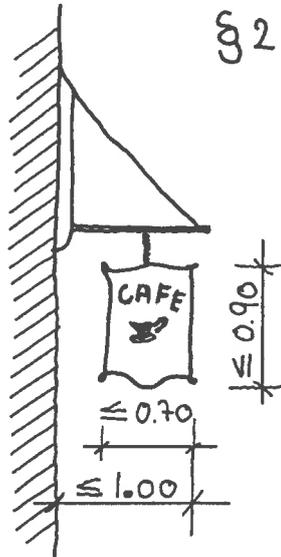
1. oberhalb der Fensterbanklinie des ersten Obergeschosses
2. an Brandwänden, auf Dächern und an Schornsteinen
3. an Türen, Toren, Fensterläden und Freitreppen
4. in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen und Masten
5. an Einfriedigungen

Hinsichtlich der Türen, Tore und Einfriedigungen gilt diese Regelung nicht für Hinweisschilder für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,20 qm.

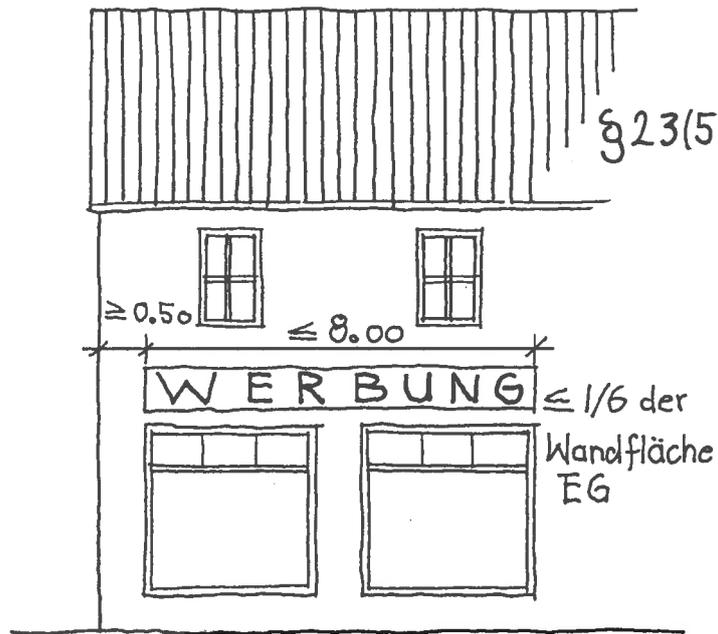
(5) Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden.

1. Flachwerbeanlagen dürfen nur 1/6 der Wandfläche des Erdgeschosses betragen, gemessen ohne Fenster und Türen, Höchstlänge einer einzelnen Flachwerbeanlage jedoch 8 m. Die Vorkragung darf nicht mehr als 0,20 m betragen.
2. Der Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muß mindestens 0,50 m betragen.
3. Die Anordnung der Flachwerbeanlagen soll auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Um dies zu erreichen, können als Ausnahme geringfügige Abweichungen bis zu 20% von den hier festgesetzten Maßen zugelassen werden.

§ 23 (6)

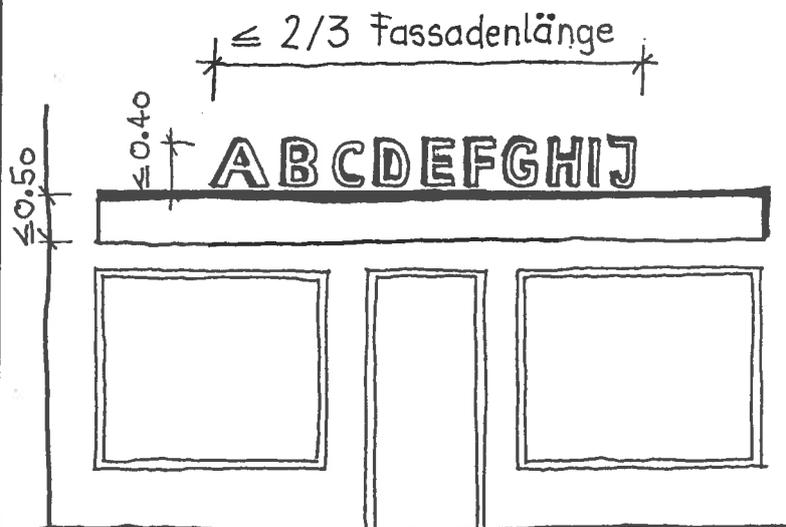


§ 23 (5)



- (6) Auslegerwerbungen und Steckschilder sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen maximal 1,0 m vor die Fassade ragen.
1. Die Schild- bzw. Transparentgröße darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein und die Konstruktionsbautiefe darf nicht mehr als 0,20 m betragen, gemessen ohne schmiedeeiserne Verzierungen und Halterungen.
 2. Je Ladeneinheit ist nur ein Ausleger oder ein Steckschild zulässig. Bei Eckgebäuden können Ausnahmen gestattet werden.
 3. Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Windmühlen als Symbol der Werbegemeinschaft.
- (7) Hängetransparente sind nur unterhalb von Kragplatten und Glas-Vordächern zulässig.
1. Sie sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und in ihrer Anordnung auf vorhandene Stützen, Pfeiler und sonstige Wandflächen auszurichten.
 2. Sie müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Vorderkante der Kragplatte bzw. des Vordachs haben und dürfen eine Konstruktionsbautiefe von 0,20 m nicht überschreiten.
 3. Die Unterkante der Hängetransparente muß mindestens 2,50 m über der öffentlichen Wegfläche liegen.
- (8) Darüber hinaus ist Werbung an Kragplatten nur im Bereich der Blende zulässig, und nur dann, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
1. Werbung auf der Kragplatte darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblem mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und einer maximalen Bautiefe von 0,20 m erfolgen. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen auf der Kragplatte darf höchstens $\frac{2}{3}$ der Fassadenlänge betragen.
 2. Anstatt Werbung auf der Kragplatte dürfen Schriftzeichen oder Einzelleuchtkästen mit hinterleuchteten Schriftzügen in die Blende der Kragplatte eingeschnitten werden.
- (9) Eine Beschriftung von Markisen ist nur dann gestattet, wenn am Gebäude sonst keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
- (10) Werbeeinrichtungen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie der näheren Umgebung abgestimmt werden.
1. Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.
 2. Lichtwerbeanlagen müssen blendungsfrei sein.
- (11) Das technische Zubehör für Lichtwerbung und Strahler, z.B. Elektrokabel, ist unsichtbar anzubringen.

§23 (8.1)



§23 (8.2) KRAGPLATTE



§ 24 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen an Gebäuden unter 12,0 m Frontbreite nur einzeln, bei größeren Frontbreiten auch in aufeinander abgestimmten Gruppen angebracht werden, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieb stehen. Die geforderte räumliche und sachliche Beziehung gilt nicht für Zigarettenautomaten.
- (2) Die Breite eines einzelnen Warenautomaten darf 0,80 m, die Höhe 1,0 m nicht übersteigen. Eine Gruppe von Warenautomaten darf nicht breiter als 2,0 m sein. Warenautomaten sind so tief in die Fassade einzulassen, daß sie mit der Gebäudefront bündig abschließen. Ist dies aus konstruktiven Gründen nicht möglich, dürfen sie ausnahmsweise bis 0,10 m ausladen.
- (3) An Eckgebäuden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Hausecke einzuhalten.
- (4) An Türen, Toren, Fenster- und Türgehäusen sind Warenautomaten nicht zulässig.

REGELUNGEN FÜR DIE ZONE 1 UND 2:

§ 25 Befreiungen

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann Befreiung von den Regelungen dieser Satzung gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 4 bis 22 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANMERKUNGEN

Zu § 2 (Räumlicher Geltungsbereich)

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach der sachlichen Berechtigung bzw. Zielsetzung des Schutzes vor Verunstaltungen sowie der positiven Gestaltungspflege. Diese ergibt sich wiederum aus Art, Bedeutung und Rang der bebauten und unbebauten Flächen, die gestalterisch gelenkt oder geschützt werden sollen. Dabei verlangt das Gebot der Erforderlichkeit von baugestalterischen Anforderungen eine Abstufung (= Zonung) nach unterschiedlichen Graden der Schutzwürdigkeit des Gebietes. Nicht angestrebt wird eine unterschiedslose Gestaltung des Orts- und Straßenbildes, sondern eine nach Gebietscharakteren gestaffelte Regelung. Nur so kann auch dem Umgebungsbezug baulicher Maßnahmen Rechnung getragen werden: Bauten und ihre Teile dürfen selbst nicht "verunstaltet" wirken, sie müssen sich darüber hinaus in ihre Umgebung so einfügen, daß sie nicht "verunstaltend" wirken.

Der Ortskern Lank-Latum besitzt zwei unterschiedliche Straßenraum-Charaktere. Eine große baugeschichtliche Bedeutung und hohe gestalterische Qualitäten kennzeichnen den Bereich des Marktplatzes. Dieser Bereich wird geprägt durch die spannungsvolle Raumfolge von der Gabelung Hauptstraße/Mühlenstraße/Rheinstrasse über die Kreuzung Hauptstraße/Gonellastraße und den dreiecksförmigen Markplatz sowie dem Kirchenvorplatz bis zur Webergasse, durch die kleinteilige historische Bürgerhausbebauung des 18. und 19. Jahrhunderts, darunter viele Baudenkmäler, und durch die Sichtbeziehungen zur dominanten Kirche St. Stephanus.

Der lange Straßenzug der Hauptstraße nordwestlich der o.g. Gabelung hat sich zur Haupteinkaufsstraße des Ortsteils entwickelt und kennzeichnet sich dagegen durch eine vielfältige Mischung historischer Gebäude des späten 19. Jahrhunderts sowie der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts und moderner, nach 1945 errichteter Baukörper unterschiedlicher Größe und Gestaltung sowie durch die überwiegend gewerblich genutzte Zone der Erdgeschosse mit großen Schaufenstern.

Entsprechend der unterschiedlichen Straßenraum-Charaktere ergeben sich für die im § 1 beschriebenen Bereiche unterschiedliche Regelungen. Für den historisch bedeutenden Bereich des Markplatzes (Zone 1) ist ein stärkerer Regulationsgrad erforderlich als für den nordwestlichen Abschnitt der Hauptstraße (Zone 2). Im Plan 1 sind die Zonen 1 und 2 gekennzeichnet.

zu § 3 (Sachlicher Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt auch für Vorhaben, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Außerdem trifft sie Regelungen für Einfriedigungen, die keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sind. Somit bedürfen alle von der Gestaltungssatzung betroffenen Vorhaben einer Genehmigung.

zu § 4 (Allgemeine Gestaltungsanforderungen)

Die allgemeinen Gestaltungsanforderungen präzisieren einleitend die Bestimmungen zum sachlichen Geltungsbereich, zusammengefaßt für beide Zonen. Gestaltungsanforderungen der Satzung sollen nur

dazu dienen, Verunstaltung auszuschließen, gestalterische Qualitätsmindestnormen umzusetzen und das historische Erscheinungsbild zu wahren. Keinesfalls soll die Entwurfsfähigkeit der Architekten ersetzt werden. Kreativität beim Entwerfen und Individualität der Baukörper sind nicht nur weiterhin zulässig, sondern sogar erwünscht.

zu § 5 (Dachformen)

Das Erscheinungsbild der Zone 1 wird wesentlich durch die Dachlandschaft geprägt. Typisch ist das Steildach von mindestens 45 Grad Dachneigung, meist als Satteldach ausgebildet. Insbesondere für Baudenkmäler und erhaltenswerte Bauten gilt die Ausnahmeregelung des Absatzes 1. Um finanzielle Härten zu vermeiden, können für Anbauten und Nebengebäude auch andere Dachformen als das Satteldach gestattet werden.

Der Dachüberstand ist bei den historischen Gebäuden relativ gering. Um die Klarheit der Baukörper zu wahren, wird der Dachüberstand durch die im Absatz 5 festgesetzten Maße geregelt. Die historischen Gebäude haben keinen oder nur einen niedrigen Drempel. Durch die Begrenzung der Drempelhöhe soll verhindert werden, daß sich die Proportionen der Gebäude nachhaltig verändern. Hinsichtlich möglicher Dachausbauten wäre es jedoch zwischen öffentlichem und privatem Interesse nicht abgewogen, Drempel generell zu verbieten.

zu § 7 (Dachaufbauten)

Dachaufbauten sind untypisch für die historische Bebauung im Bereich des Marktplatzes. Eine Veränderung der Dachform durch Dachaufbauten hätte für die Gebäude einen erheblichen Identitätsverlust zur Folge und würde das Erscheinungsbild der Zone 1 beeinträchtigen.

Der Ausbau von Dachgeschossen macht aber eine Belichtung des Dachraumes erforderlich. Darum wird der Einbau liegender Dachfenster gestattet. Jedoch wird die Fenstergröße und die Summe der Fensterbreiten beschränkt, damit die eingedeckte Dachfläche gegenüber der Fensterfläche deutlich überwiegt. An Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht sichtbar sind, dürfen Dachaufbauten errichtet werden.

zu § 10 (Farben)

Bei der Farbwahl muß die Lokalhelligkeit, also die Lage besonders der Fassaden je nach Sonnen- oder Schattenseite berücksichtigt werden. Außerdem ist die Farbigkeit der benachbarten Bauten zu beachten.

zu § 11 (Türen und Fenster)

Die Fassaden der Zone 1 sind durch hochformatige Wandöffnungen geprägt, die geschoßweise aufeinander Bezug nehmen. Charakteristisch ist außerdem ein ausgewogenes Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen. Die Regelungen des § 11 orientieren sich an diesen Gestaltqualitäten. Unzumutbare Härten aufgrund mangelnder Belichtung entstehen nicht

zu § 12 (Schaufenster)

Ziel der Regelungen ist es, das gewerblich genutzte Erdgeschoß als Teil der Gesamtfassade auszubilden. Dem Bedürfnis der Kaufleute nach großen Schaufenstern wurde dabei Rechnung getragen.

zu § 13 (Kragplatten, Vordächer und Markisen)

Im Bereich des Markplatzes gibt es keine Kragplatten. Sie würden das historische Erscheinungsbild dieses Bereichs empfindlich stören und werden daher ausgeschlossen. Dem berechtigten Interesse der Gewerbetreibenden nach Sonnen- und Wetterschutz ist durch die Zulassung von Glasdächern und beweglichen Markisen entsprochen, die den Zusammenhang von Erdgeschoß und Obergeschossen nicht so stark zerschneiden.

zu § 14 (Außenanlagen und Einfriedigungen)

Die im Absatz (2) zulässigen Typen gewährleisten einerseits, daß sich auch Einfriedigungen in die örtliche Baustoffkultur einfügen, garantieren andererseits eine relativ große Auswahl der Art und des Materials von Einfriedigungen.

zu § 15 (Werbeanlagen)

Werbung ist für den Handel notwendig und daher sind Werbeanlagen auch weiterhin erlaubt. Um das historische Erscheinungsbild vor Verunstaltung zu schützen, müssen jedoch Lage, Umfang, Farbe und Art der Werbeanlagen geregelt werden.

Mit der Beschränkung der Werbeanlagen auf die Zone unterhalb der Fensterbanklinie des 1. Obergeschosses soll eine störende Häufung solcher Anlagen vermieden werden. Zur Vermeidung großflächiger Reklamen dürfen Flachwerbeanlagen die festgesetzten Maße nicht überschreiten und sind nur in Form von Einzelbuchstaben oder Firmenemblemern ohne hinterlegtes Transparent zulässig. Im Unterschied zu kastenförmigen Werbeanlagen, welche einen großen Teil der Fassade verdecken, wird dadurch der Anteil der sichtbaren Außenwand erhöht und dadurch insbesondere die Bedeutung der Baudenkmäler und der erhaltenswerten Bausubstanz berücksichtigt.

Lichtwerbeanlagen sind ausgeschlossen, weil sie besonders bei gehäuftem Auftreten diesen historisch bedeutenden Bereich durch überstrahlende Helligkeit verunstalten und die Architektur verunklären würden. Damit die Werbung jedoch auch nach Einbruch der Dunkelheit erkennbar ist, dürfen Flachwerbeanlagen und Ausleger mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt werden. Umsatzeinbußen sind hiervon nicht zu befürchten, da ja die Schaufenster weiterhin von innen beleuchtet werden können und angestrahlt oder hinterstrahlte Werbeanlagen ausreichend Aufmerksamkeit erzeugen.

zu § 16 (Warenautomaten)

Die Beschränkung auf einen Warenautomaten pro Laden und die Festsetzung von Maximalgrößen sind notwendig, um die Kleinteilig-

keit der Bau- und Raumstruktur vor maßstabssprengender Häufung von Warenautomaten zu schützen.

zu § 17 (Fassaden)

Im Unterschied zur Zone 1 sind in der Zone 2 Loggien und Erker zulässig. Um die Verunstaltung der einzelnen Gebäude und eine Beeinträchtigung der Raumprofile zu vermeiden, bedürfen Erker jedoch einer Regelung insbesondere hinsichtlich ihrer Auskragung und Breite.

zu § 18 (Material)

Der Veränderung der Zone 2 nach dem 2. Weltkrieg, die sich auch in der Materialwahl ausdrückt, ist insoweit Rechnung getragen, als zusätzlich zu den nach § 7 zulässigen Materialien auch nicht glänzender Kunststein erlaubt ist. Ansonsten bleiben auch hier verunstaltende Materialien durch die Regelungen der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen.

zu § 21 (Schaufenster)

Die Zone 2 ist die Haupteinkaufsstraße von Lank-Latum. Die gewerblich genutzten Erdgeschosse haben überwiegend ein querecktes Schaufensterformat. Im Unterschied zur Zone 1 ist dieses Format auch weiterhin zulässig. Die Festsetzung der Höchstbreite von Schaufenstern auf das 1,5-fache der Fensterhöhe sowie Regelungen über Mauerflächen, Stützen und Pfeiler dienen dazu, die Erdgeschoszone der Fassade durch vertikale Gliederungen zu unterbrechen und Bezüge zu den Obergeschossen herzustellen.

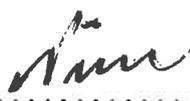
zu § 22 (Kragplatten, Vordächer und Markisen)

In der Zone 2 sind neben Vordächern und Markisen auch Kragplatten zulässig. Sie müssen jedoch als Teil der Einzelgebäude und nicht des Straßenraumes ausgebildet werden und dürfen daher nicht über mehrere Gebäude durchgehen.

zu § 23 Werbeanlagen

Der Charakter der Zone 2 als Haupteinkaufsstraße mit wenig und zu meist unbedeutender historischer Bausubstanz wird durch erweiterte Möglichkeiten der Werbung berücksichtigt. So dürfen Flachwerbeanlagen größer als in der Zone 1 sein. Außerdem sind Hängetransparente unterhalb von Kragplatten und Werbung auf der Kragplatte oder in deren Blende sowie generell Lichtwerbeanlagen zulässig.

Meerbusch, den
DER BÜRGERMEISTER


.....
(N ü s e)

**Ergänzung
der
Gestaltungssatzung Nr. 11**
über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Werbeautomaten
für den Bereich des Ortskerns Lank-Latum, Hauptstraße und Alter Markt

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Stadt am 25. Januar 2001 folgende Satzungsergänzung beschlossen:

§ 16 a

Gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung zulässige Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten bedürfen der Genehmigung.

§ 24 a

Gemäß §§ 23 und 24 dieser Satzung zulässige Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen der Genehmigung.

Räumlicher Geltungsbereich Gestaltungssatzung

M.1:2500
PLAN 1



LANK-LATUM